

# Rückforderung der erhobenen Wehr- und Verrechnungssteuer auf Vermögenswerten der Truppe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516745>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

folgen, die der frühere deutsche Generalstabschef Graf Schlieffen für die Generalstabsoffiziere geprägt hat:

„Mehr sein als scheinen!“

Vom vorliegenden Artikel sind Sonderabzüge erstellt worden, die, solange Vorrat, gegen Einzahlung von Fr.—.50 pro Exemplar plus Fr.—.20 Porto auf Postcheckkonto VIII 18908 beim Sekretariat „Der Fourier“ bezogen werden können.

## **Rückforderung der erhobenen Wehr- und Verrechnungssteuer auf Vermögenswerten der Truppe**

Schon in unserer März-Nummer 1944 haben wir darauf hingewiesen, dass die Haushaltungskassen, die Fürsorge-, Unterstützungs- und Sportkassen von militärischen Einheiten als bundeseigene Gelder mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltung zu betrachten sind. Sie sind damit zur Rückforderung der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer der Jahre 1943 und 1944, sowie der Verrechnungssteuer des Jahres 1944 berechtigt.

Der Herr Oberkriegskommissär hat am 23. Februar 1945 in einer Weisung, die an alle Stäbe und Truppen bis zur Einheit verteilt wird, eine Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung über die Rückforderung den Rechnungsführern zur Kenntnis gebracht. Verschiedene Heeresseinheiten haben hierzu noch ergänzende Weisungen erlassen.

Wie ist nun vorzugehen, um die Abzüge zurückzufordern?

1. Bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern, Sektion für Stempelabgaben und Quellensteuern, sind die bezüglichen Formulare zu verlangen, die kostenlos abgegeben werden, nämlich:
  - a) Formular WR 1 zur Rückforderung der Wehrsteuerabzüge an der Quelle im Jahr 1943. Sie betrug 5% auf Zinsfälligkeiten im Jahr 1943.
  - b) Formular R 11 zur Rückforderung der Wehrsteuerabzüge (5%) und der Verrechnungssteuer (15%) auf den Zinsfälligkeiten des Jahres 1944.
2. Nach Erhalt der Formulare sind diese entsprechend den darauf enthaltenen Wegleitungen auszufüllen und der Eidg. Steuerverwaltung zu senden, und zwar das Formular WR 1 (für 1943) bis spätestens Ende 1945, das Formular R 11 (für 1944) bis spätestens Ende 1947.
3. Den Anträgen sind in allen Fällen folgende Beweismittel beizulegen:
  - a) Für Sparguthaben die betr. Spar-, Depositen-, Einlagehefte, oder besser an deren Stelle eine Bestätigung der Bank über die in Abzug gebrachten Steuerbeträge. Die Guthaben-Saldi per 31. Dezember 1944 sind ebenfalls auszuweisen.
  - b) Für Wertschriften eine Schuldnerbescheinigung der Depotbank und allfällige Couponsabrechnungen, aus denen die in Anrechnung gebrachten Steuerbetreffnisse klar ersichtlich sind.
  - c) Für im Handelsregister eingetragene Stiftungen bestehen besondere Vorschriften. (Siehe März-Nummer 1944 des „Fourier“.)

Für die Rückforderung der Steuerabzüge besteht grundsätzlich keine Minimalgrenze. Besteht pro 1944 nur ein Rückforderungsanspruch von wenigen Franken, so empfiehlt es sich, diesen erst im Jahre 1946, zusammen mit den Abzügen pro 1945, geltend zu machen.

Die Anträge müssen in der Regel von den Kommandanten der betr. Einheiten unterzeichnet sein. Soll das Recht, Anträge einzureichen, auf Fouriere oder andere Vertreter des Kommandanten übertragen werden, so ist dem ersten Antrag eine vom Kommandanten unterzeichnete, bis auf Widerruf gültige Vollmacht beizulegen. Gemäss telephonischer Unterredung mit der Eidg. Steuerverwaltung genügt auch die Unterschrift des Quartiermeisters allein für den von ihm vertretenen Stab.

Im Laufe des Frühjahrs werden den Antragstellern Formulare R 25 für die Rückforderung der Verrechnungssteuer (25%) auf den Zinsfälligkeiten des Jahres 1945 von der Eidg. Steuerverwaltung automatisch zugestellt. Das Formular R 25 ist ab 1. Januar 1946 bis spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer fällig wurde, einzureichen.

### **Nachtrag zur I. V. A. 43**

Das Oberkriegskommissariat hat einen Nachtrag zur I. V. A. 43 zusammengestellt, in welchem alle diejenigen Artikel der I. V. A. 43 zusammengefasst sind, welche durch die Administrativen Weisungen Nr. 53 bis und mit 65 abgeändert wurden. Bei Redaktionsschluss liegt uns vorläufig erst die italienische Ausgabe vor. Die deutsche ist in diesen Tagen zu erwarten. Der Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

Im Ergänzungsheft, das über 100 Seiten umfasst, sind alle abgeänderten Artikel vollständig wiedergegeben, auch wenn es sich nur um kleine Änderungen oder Ergänzungen handelt. Z. B. sind in Ziffer 38 alle Soldansätze nochmals aufgeführt, obwohl dabei — gegenüber der I. V. A. 43 — nur eine Ergänzung, nämlich der Sold des Adj. Uof. Zugführers, hinzugekommen ist.

Wie sich nun zurechtfinden? Einmal können wir alle „Administrativen Weisungen“ bis und mit Nr. 65 beiseitelegen bzw. vernichten. Sodann empfehlen wir, im Inhaltsverzeichnis der I. V. A. 43 alle diejenigen Ziffern anzumerken (z. B. rot zu unterstreichen), die im Nachtrag enthalten sind. Es betrifft dies deren 62. Die I. V. A. 43 und der Nachtrag zusammen ergeben derart ein neues Reglement mit den heute geltenden Bestimmungen.

Empfehlenswert ist auch die Einreihung der beiden Hefte in ein Ringheft,\* wobei einige wenige Seiten der I. V. A. 43 nicht mehr benötigt werden, vielleicht in folgender Reihenfolge: Sachregister, I. V. A. 43, Nachtrag. Eine Einreihung nach fortlaufenden Ziffern ist leider nicht ohne weiteres möglich.

---

\* Ringhefte können zum Preise von Fr. 10.50 beim Verlag W. & R. Müller, Gersau, bezogen werden, der auch das Lochen und Einreihen der I. V. A. 43 und des Nachtrages innert 24 Stunden besorgt.